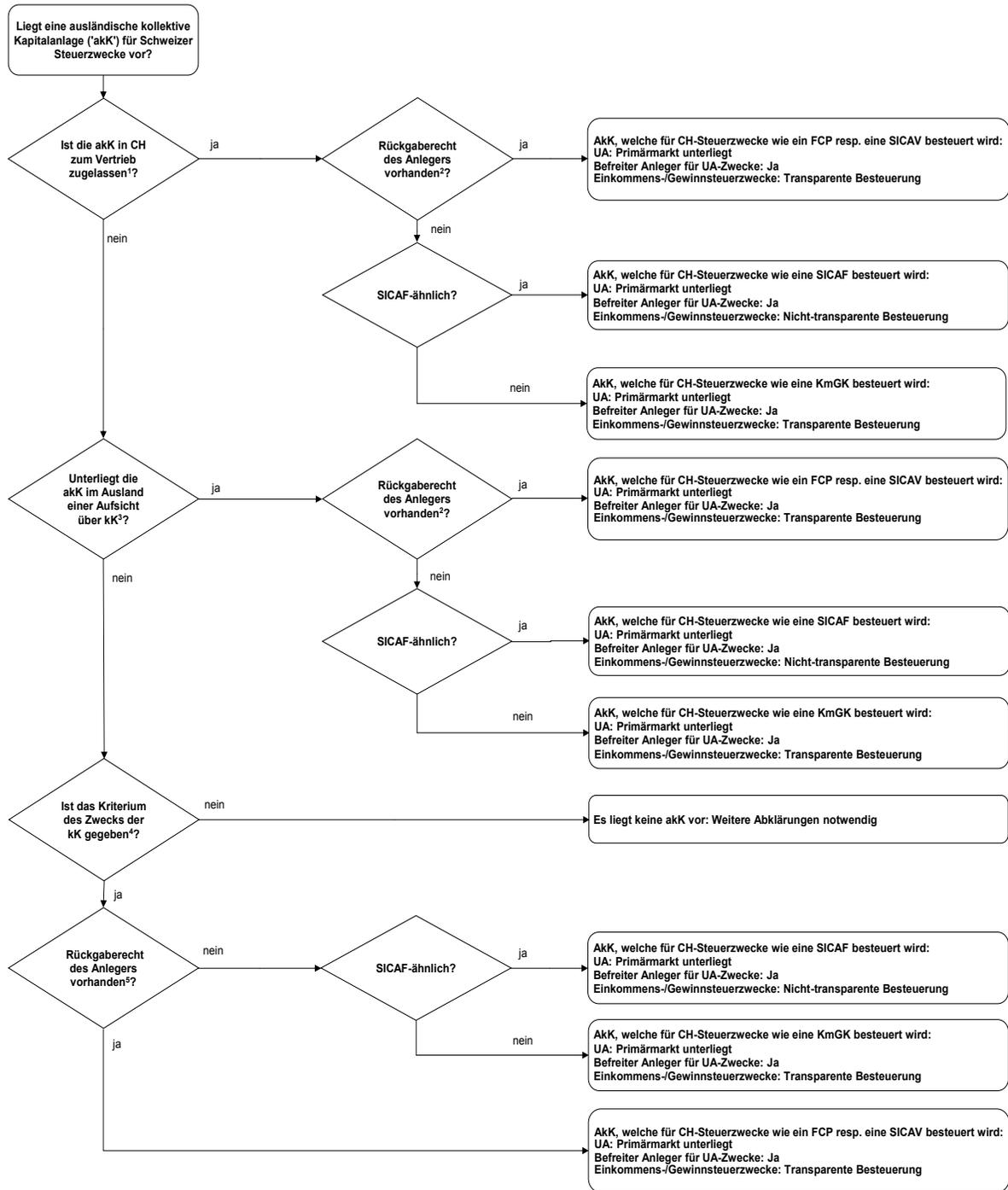


Anhang VI

Entscheidungsbaum zur Bestimmung, ob für Schweizer Steuerzwecke eine ausländische kollektive Kapitalanlage vorliegt



Legende:

¹ Siehe die Liste der ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, deren Vertrieb in oder von der Schweiz aus genehmigt wurde, unter: <https://www.finma.ch/de/finma-public/bewilligte-institute-personen-und-produkte/>

² Minimal einmal jährliches Rückgaberecht zu NAV des Anlegers; Lockup-Klauseln ändern nichts an der Qualifikation.

³ Siehe in Anhang V die Liste mit den Ländern deren Aufsicht von der ESTV anerkannt werden.

⁴ Das Vorliegen folgender Kriterien weist darauf hin, dass es sich um eine kollektive Kapitalanlage handelt:

- Beschränkte Laufzeit der Anlageform;
- Vorhandensein eines Offering Memorandums;
- Keine oder sehr eingeschränkte Mitbestimmungsrechte des Anlegers;
- Reporting / Berichterstattung erfolgt auf gleiche Weise wie bei beaufsichtigten kollektiven Kapitalanlagen;
- Die Anlageform verfügt über die typischen Funktionsträger wie Investment Manager, Depotbank etc.

⁵ Minimal einmal jährliches Rückgaberecht zu NAV des Anlegers; Lockup-Klauseln ändern nichts an der Qualifikation.